

Satzung des Vereins „Verein für Arbeitsrecht e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Arbeitsrecht“, und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Arbeitsrecht einschließlich des Wissenstransfers sowie die Förderung des arbeitsrechtlichen Nachwuchses im Sinne der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO). Hierfür soll der arbeitsrechtswissenschaftliche Diskurs unterstützt werden, insbesondere zwischen Arbeitsrechtlern,¹ Richterschaft, Sozialpartnern, Verwaltung, in Forschung und Lehre tätigen Personen, Studierenden, sonstigen im Arbeitsrecht tätigen Personen sowie politischen Funktionsträgern. Daneben kann der Verein auf dem Gebiet der Arbeitsrechtswissenschaften andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern, insbesondere das Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und das Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln.
- (3) Der Vereinszweck kann insbesondere erreicht werden durch:
 - a) den Austausch von Meinungen und Praxiserfahrungen der Vereinsmitglieder untereinander und mit Vertretern aus Arbeitsrechtswissenschaft, Arbeitsrechtspolitik und Arbeitsrechtspraxis;
 - b) die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zum Zweck der arbeitsrechtlichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung der Teilnahme an solchen;
 - c) die Bereitstellung sächlicher, organisatorischer und personeller Voraussetzungen für Forschungsvorhaben;
 - d) die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Bereitstellung der Mittel für die vorübergehende Beschäftigung von Hilfskräften und Mitarbeitern;
 - e) die Förderung und Unterstützung arbeits-, sozial- und wirtschaftsrechtlicher Bibliotheken an öffentlich-rechtlichen Einrichtungen;
 - f) die Förderung von arbeits-, sozial- und wirtschaftsrechtlichen Fachpublikationen. Der Verein betätigt sich dabei nicht als Verleger.

¹ Die Satzung verwendet zur besseren Lesbarkeit die generische Form. Es werden alle Geschlechter angesprochen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Ehrenmitgliedschaften können durch den Vorstand vergeben werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder i.S.d. Satzung. Daneben sind Fördermitgliedschaften ohne Wahl- und Stimmrecht möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich oder elektronisch in Textform an den Vorstand zu richten. Ist lediglich eine Fördermitgliedschaft beabsichtigt, ist dies kenntlich zu machen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Beitrittsgesuch dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Er soll das Beitrittsgesuch vorlegen, sofern er beabsichtigt, die Aufnahme abzulehnen.
- (4) Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Mitgliedern des Vereins können bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung Nachweise erteilt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch die Auflösung des Vereins. Sie endet ferner durch den Tod der natürlichen Person sowie durch Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung der Personenvereinigung.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8 Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss auf Antrag. Zur Antragstellung berechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied nebst Begründung schriftlich zuzuleiten, um ihm vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 9 Beitrag

Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, von denen einem die Führung der Vereinskasse obliegt. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB. Der Vorsitzende muss ein aktiver, pensionierter oder ehemaliger Universitätsprofessor der Universität zu Köln sein.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal darf ein Vorstandsmitglied kooptiert werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs vorgesehen ist.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren – auch elektronisch, z.B. per E-Mail – gefasst werden. Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit der innerhalb einer

gesetzten Frist eingegangenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben in Vorstandssitzungen und im schriftlichen Verfahren außer Betracht.

- (5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand beauftragt zwei Personen aus dem Kreis des vertretungsberechtigten Vorstands mit der Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 11) aus sechs oder mehr Beisitzern. Ihm sollen jedenfalls Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und der Anwaltschaft angehören.
- (2) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den vertretungsberechtigten Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen. Sie dürfen sich in der Öffentlichkeit als „Mitglieder des Vorstands“ bezeichnen.
- (3) Die Beisitzer, die ihrerseits keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands berufen. Eine erneute Berufung und eine vorzeitige Abberufung sind möglich, ebenso wie die Neubestellung eines Beisitzers im Falle des vorzeitigen Ausscheidens. § 11 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch Einladung in Schrift- oder Textform (E-Mail) einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt dem Verein bekannte Post- bzw. E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu senden; ihr muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag des erweiterten Vorstands hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands nach § 11;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) die Änderung der Satzung;
 - d) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem

Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer kann jeweils in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand hierüber Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

§ 15 Vereinsauflösung und Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung sollen erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt ausgeführt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung ist der Vorstandsvorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung auf. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.11.2022 beschlossen.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Vorstand ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.

Köln, den 24.01.2023